

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 8

Regen, 05.05.2017

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Kirchdorf-Eppenschlag hinsichtlich Erhöhung der Überwachungswerte CSB und BSB₅.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Böbrach

Vollzug der Bayer. Bauordnung; Baugenehmigung für Wohnhausneubau in Bodenmais, Rechenstraße 35a von Christian Feist, Bodenmais

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 02.05.2017

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Geierthal auf Plangenehmigung für den Gewässerausbau des Totenbaches in Höfing zur Hochwasserfreilegung

Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Kirchdorf-Eppenschlag hinsichtlich Erhöhung der Überwachungswerte CSB und BSB₅;
Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG**

Die Gemeinde Kirchdorf i. W. leitet gereinigtes Abwasser aus der Kläranlage Eppenschlag in den Röhrnachmühlbach ein. Mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 19.08.2011 i. d. F. v. 07.12.2011, Az. 33-641-01-01, wurde der Gemeinde Kirchdorf i. W. für diese Gewässerbenutzung die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt. Die Gemeinde Kirchdorf i. W. hat seinerzeit im Wasserrechtsverfahren niedrigere Überwachungswerte, als die aus wasserwirtschaftlicher Sicht festgelegten Grenzwerte, für die Parameter Chem. Sauerstoffbedarf CSB (≤ 102 mg/l; Grenzwert ≤ 110 mg/l) bzw. Biochem. Sauerstoffbedarf BSB₅ (≤ 23 mg/l; Grenzwert ≤ 25 mg/l) erklärt.

Mit Schreiben vom 09.12.2015 und 07.07.2016 hat die Gemeinde Kirchdorf i. W. nun Erhöhungen für die Parameter CSB und BSB₅ auf 110 mg/l bzw. 25 mg/l beantragt.

Das Vorhaben war hinsichtlich der Erhöhung der Überwachungswerte für die Parameter CSB und BSB₅ der Kläranlage Eppenschlag (mechanisch-biologische Kläranlage, ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 246 kg/d, Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung) gemäß § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles** zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles beim Landratsamt Regen, Umweltamt, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 26.04.2017
LANDRATSAMT

gez.
K r a u s
Oberregierungsrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ermittlung einer Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Böbrach;
Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des
Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG**

Die Gemeinde Böbrach leitet biologisch gereinigtes Abwasser aus der Kläranlage Böbrach in den Schwarzen Regen ein. Die Mischwasserbehandlung im kanalisiertem Einzugsgebiet der Kläranlage Böbrach erfolgt über einen Regenüberlauf (RÜ), das zentrale Regenüberlaufbecken (RÜB) vor der Kläranlage und den Aufstauraum in der Vorklärung. Abgeschlagenes Mischwasser wird zum einen vom RÜ in den Rothbach und zum anderen vom RÜB in den Schwarzen Regen (gemeinsamer Ableitungskanal mit dem gereinigten Abwasser aus der Kläranlage) eingeleitet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in den Schwarzen Regen bzw. den Rothbach durch die Gemeinde Böbrach, Landkreis Regen datiert vom 02.04.1998, Az. 33-86/I/74 und endet am 31.12.2017. Die Gemeinde Böbrach hat deshalb die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 und 15 WHG für das Einleiten von Abwasser beantragt.

Das Vorhaben war hinsichtlich des Betriebs der Kläranlage Böbrach (mechanisch-biologische Kläranlage, ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 222 kg/d, Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung) gemäß § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles** zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles beim Landratsamt Regen, Umweltamt, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 26.04.2017
LANDRATSAMT

gez.
K r a u s
Oberregierungsrat

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **00081-C17**
Bauherr **Christian Feist, Rechenstraße 35a, 94249 Bodenmais**
Bauvorhaben **Wohnhausanbau**
Bauort **Bodenmais, Rechenstraße 35a**
Grundstück(e) Gemarkung **Bodenmais** Flurnummer(n) **510/0**

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 21. Apr. 2017 und der Nummer 00081-C17 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil II dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 227 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 28.04.2017

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Kraus
Oberregierungsrat

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 02.05.2017

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21.11.2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2016 (RABl. Nr. 12/2016) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

26) in der Gemeinde Rinchnach vom 02.05.2017

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 02.05.2017
Landkreis Regen

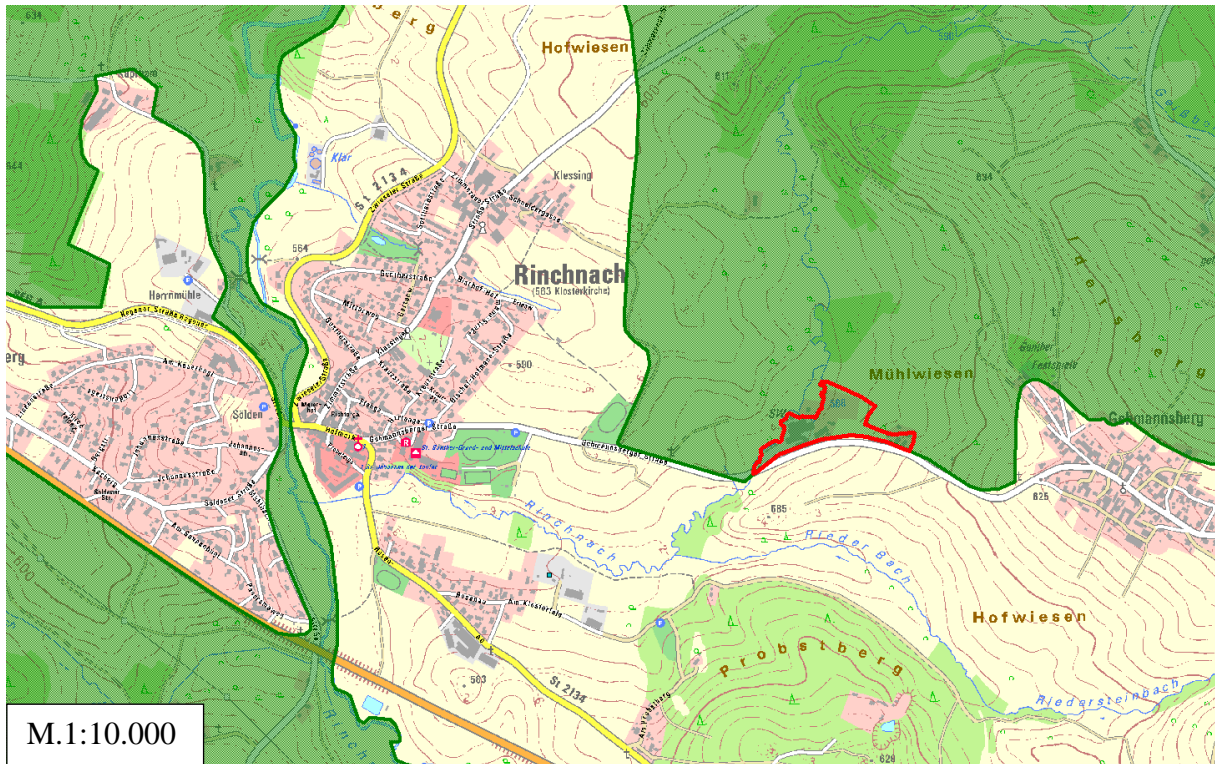
gez.
Michael Adam
Landrat

Anlage: 2 Karten M. 1:25.000 / 1.5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 02.05.2017 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“




Landkreis Regen

gez.

Adam

Landrat

 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets

 Landschaftsschutzgebiet

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-641-02 (2/I/17)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)

Antrag der Gemeinde Geiersthal auf Plangenehmigung für den Gewässerausbau des Toten-
baches in Höfing zur Hochwasserfreilegung

Die Gemeinde Geiersthal beantragt eine wasserrechtliche Plangenehmigung für folgende Maßnahmen am Totenbach zum Zwecke des Hochwasserschutzes:

- Neugestaltung Einlaufbereich in die Rohrleitung
- Austausch Rohrleitung DN 500 und Neuverlegung mit Rohrdurchmessern DN 900 und DN 1100 mit Wahl neuer Trassierung
- Neugestaltung Einmündung in den Nußbach mit Anlegen eines ca. 40 m langen neuen Gewässers

Die Gewässeranpassungen am Rohreinlauf, der Austausch der Rohre mit größerem Durchmesser sowie das Anlegen eines neuen Gewässers stellen eine Neuanlage bzw. eine wesentliche Umgestaltung des Totenbaches samt seiner Ufer und damit einen Ausbau des Totenbaches, einem Gewässer III. Ordnung, dar (§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Die oben beschriebenen Maßnahmen stellen sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG dar, die nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 215, einzusehen.

Regen, den 03.05.2017
 Landratsamt Regen

gez.
 K r a u s
 Oberregierungsrat

Landratsamt Regen

-Umweltamt-

Az: 33-641-04

V e r o r d n u n g

über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen

Das Landratsamt Regen erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

- (1) Die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen vom 02.05.2011 des Landratsamtes Regen (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen vom 05.05.2011, Nr. 08), geändert durch Verordnung vom 05.04.2016 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen vom 14.04.2016, Nr. 06) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Text „Befahren erlaubt“ erscheint, wenn am Fahrtag in der Zeit von 0.15 Uhr bis 12.00 Uhr der 15-Minutenwert des Pegelstands beim Pegel Sägmühle lt. Hochwassernachrichtendienst Bayern

*-in der Zeit vom 15.04.-15.06. eines Jahres mindestens 62 cm,
-in der übrigen Zeit mindestens 58 cm,*

zehnmal erreicht bzw. überschritten hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Regen, den 03.05.2017
LANDRATSAMT

gez.
A d a m
Landrat